

Stellungnahme der
SCHORNSTEINFEGER-INNUNG IN BERLIN
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Berlin

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens
- Drucksache 16/9237 -

Die Schornsteinfeger-Innung in Berlin begrüßt die angekündigte Stellungnahme der Bundesregierung, hat aber zu den nachfolgend aufgeführten Punkten Änderungsvorschläge:

zu Nummer 1:

Die angestrebte Übergangsregelung nochmals zu überprüfen, wird diesseitig für nicht erforderlich gehalten.

Die beabsichtigte Übergangsregelung ist Bestandteil der mit der europäischen Kommission ausgehandelten Bedingungen. Es wäre unangemessen, diese nun nachträglich einseitig und ausschließlich zu Lasten des Schornsteinfegerhandwerks abzuändern.

Wir schließen uns der Meinung des Bundeswirtschaftsministers **Michael Glos MdB** an, der sich in seinem Schreiben vom 14. März 2008 an die Mitglieder der Regierungsfractionen ausdrücklich für die **Beibehaltung der Übergangsfrist** ausgesprochen hat.

Entgegen der Begründung der Bundesratsausschüsse ist das Einkommen eines Bezirksschornsteinfegermeisters bereits mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr gesichert. Der Bezirksschornsteinfegermeister ist ab sofort darauf angewiesen, einen Teil seines Einkommens auf dem freien Markt und damit im Wettbewerb zu erwirtschaften.

Die Bezirksschornsteinfegermeister hatten bisher einen gesetzlich vorgegebenen, sehr eng gefassten Tätigkeitskatalog. Nebentätigkeiten waren ihnen nicht erlaubt. Vor diesem Hintergrund ist die noch verbleibende **4-jährige Übergangsfrist** faktisch zu kurz, da entsprechende Zusatzqualifikationen erst erworben werden müssen.

Die Novellierung des Schornsteinfegergesetzes erfordert eine generelle Änderung des Dienstleistungsspektrums der Betriebe. Um am Markt bestehen zu können, muss das Berufsbild, v.a. die Berufsausbildung und die Meisterprüfung, verändert bzw. angepasst werden. Arbeitnehmer, die die Anforderungen des neuen Dienstleistungsprofils erfüllen, werden daher frühestens zum 31. Juli 2012 zur Verfügung stehen.

Die Übergangsfrist ist auch deshalb erforderlich, weil der Zentralverband Sanitär – Heizung – Klima, seit 10 Jahren eine Veränderung des Berufsbildes verhindert. Das Schornsteinfeger-handwerk hatte bisher keine Chance, sich auf den Wettbewerb einzustellen.

Vor dem Hintergrund, dass das im öffentlich-rechtlichen Auftrag tätige Schornsteinfegerhandwerk bisher stark reguliert war und es den Betrieben untersagt wurde, außerhalb des staatlichen Aufgabenbereichs tätig zu werden, muss eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden. Im Zuge anderer Deregulierungsmaßnahmen wurden ebenfalls längere Übergangsfristen gewährt, um die notwendigen Strukturänderungen zu bewältigen. So dauert die Deregulierung der Deutschen Post bereits 20 Jahre und ist noch immer nicht abgeschlossen. Die dem Schornsteinfegerhandwerk eingeräumte, nunmehr nur noch 4-jährige Übergangsfrist stellt ein absolutes Minimum dar, um sich auf Marktverhältnisse einzustellen.

Im Übrigen sind die Aussagen, dass 10.000 Arbeitsplätze im SHK-Handwerk von einer Übergangsfrist im Schornsteinfegerrecht abhängig seien, weder belastbar noch nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als nur ca. 20 % aller Feuerstätten überhaupt vom SHK-Handwerk regelmäßig betreut werden und es durch ein neues Gesetz nicht plötzlich weniger Feuerstätten geben wird.

In der Übergangszeit sind die Schornsteinfegerbetriebe verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Vorgaben Kehr- und Überprüfungstätigkeiten auszuführen. Dies bedeutet, dass die Betriebe auch weiterhin durch die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten ausgelastet sein werden.

Auch nach Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots für Bezirksschornsteinfegermeister wird wie für alle anderen Handwerksunternehmen das Tätigkeitsfeld durch das Handwerksrecht einschränkend reguliert. Die Übergangsfrist wird benötigt, um durch entsprechende Qualifizierungen neue Tätigkeitsfelder zu erschließen und damit den Wegfall der öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu kompensieren.

zu Nummer 2:

Wenn es aus Klarstellungsgründen nicht möglich sein sollte, den Begriff des "Bezirksschornsteinfegers" beizubehalten, würden wir es begrüßen, wenn die Bundesregierung einen begrifflich mit dem Schornsteinfegerhandwerk in Verbindung zu bringenden Namen wählen würde. Wir schlagen den Begriff "bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger" vor.

zu Nummer 6:

Siehe Punkt 1.

zu Nummer 8:

Soweit die Bundesregierung eine Verlängerung der Mängelbeseitigungsfrist von 4 auf 6 Wochen beabsichtigt, wird dies ebenso abgelehnt wie die Regelung einer pauschalen Frist an sich.

Wir lehnen die Regelung einer pauschalen Frist zur Mängelbeseitigung generell ab. Die Frist zur Beseitigung eines Mangels muss immer individuell festgesetzt werden, da sie sich an Art und Gefährlichkeit des Mangels orientieren muss.

Wie bisher auch sollte im Falle von Mängeln der Bezirksschornsteinfegermeister für die Verfolgung der Beseitigung zuständig sein, da dies im öffentlichen Interesse liegt. So könnte bei Mängeln eine anlassbezogene Kontrolle im Sinne des § 15 SchfHWG durchgeführt werden, auf Basis derer die Frist individuell bestimmt und der Mangel durch den Bezirksschornsteinfeger zuverlässig und binnen jeweils angemessener Frist bis zum Abstellen verfolgt wird.

zu Nummer 14:

Dem Vorschlag der Bundesratsausschüsse zu einer textlichen Korrektur (statt "Bauabnahme" "Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit") stimmen wir zu.

Allerdings sollte die Einschränkung "von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen" nicht vorgenommen werden, damit länderspezifische Vorschriften weiterhin berücksichtigt werden können.

Formulierungsvorschlag:

Den Bezirksschornsteinfegern obliegt die Ausstellung von Bescheinigungen nach Landesrecht sowie die Durchführung der durch Rechtsverordnungen der Länder übertragenen Aufgaben in ihren jeweiligen Bezirken. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ergänzend erlauben wir uns, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

befristete Bestellung:

Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger sollte wie bisher auf Lebenszeit erfolgen.



Geschäftsstelle: Westfälische Straße 87, 10709 Berlin, Telefon (030) 86 09 82 - 0, Telefax (030) 873 11 19

Geschäftszeiten: Mittwochs von 9.00 bis 15.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Kto.-Nr. 190 54 -107

Die Beileihung zu befristen ist europarechtlich nicht gefordert und im Rahmen des eingeschränkten Hoheitsbereichs nicht mehr gerechtfertigt. Die Befristung wäre ein Novum im deutschen Rechtssystem, das für eine ganze Berufsgruppe zu einer Unsicherheit führt, die nicht zumutbar ist. Arbeitsrechtlich sind **Fristen von sieben Jahren ebenfalls unzulässig**. Die Befristung ist hemmend für die Einstellung von Mitarbeitern und für die Ausbildung. Die in der Begründung des BMWi angeführte Perspektive für das Schornsteinfegerhandwerk wird durch die Befristung in Frage gestellt. Die ständige Ausschreibung führt für die Behörden zu einem

erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand. Die Ausschreibung müsste ein Jahr vor Ablauf der Befristung abgeschlossen sein, um organisatorische Änderungen (Kündigung des Arbeitsverhältnisses und der Werkstatt, persönliche Lebensplanung) berücksichtigen zu können. Die bestehenden Widerrufsmöglichkeiten bei Fehlverhalten (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 SchfG) reichen bei konsequenter Anwendung völlig aus und verhindern ein Übermaß an Bürokratie (Bildung von Ausschüssen etc.).

Kostenregelung (§ 20 SchfHwG):

Die Bundesratsausschüsse hatten empfohlen, die Kostenregelungen in § 20 Abs. 1 SchfHwG auch für die (bisher schon bestellten) Bezirksschornsteinfegermeister gelten zu lassen.

Diese **Änderung ist rechtlich notwendig**, da der Bezirksschornsteinfegermeister mit Inkrafttreten des Gesetzes den Feuerstättenbescheid erlassen wird, eine Kostenregelung aber bisher fehlt!

Die Kostenregelung in § 20 SchfHwG ist ferner zu ergänzen um die §§ 19 Abs. 1 (Führung des Kkehrbuchs inkl. damit verbundener Kontrollfunktionen), 19 Abs. 3 (Datenübergabe bei Kkehrbezirksübergabe), 26 Abs. 1 (ggf. auszuführende Ersatzvornahme) SchfHwG und die Erstellung der Statistik nach BImSchG.

Einteilung von Kkehrbezirken (§ 7 SchfHwG):

Die in § 7 geplante Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung - diese jedoch stand im Zusammenhang mit der sog. Auskömmlichkeit des § 22 SchfG. Mit deren Wegfall muss die **Grundlage der Kkehrbezirkseinteilung** neu normiert werden:

Die Einrichtung von Kkehrbezirken erfolgt, um flächendeckend die **Feuersicherheit** zu gewährleisten. Dieser Zweck sollte im Gesetz genannt werden. Die Kkehrbezirksgröße muss sich am Arbeitsvolumen (überprüfungsfähige Größe des Bezirks) orientieren.

Der für die Einrichtung der Kkehrbezirke (sog. Einteilung) erforderliche Kostenaufwand wurde bisher weitgehend durch die Berufsgruppe getragen. Auch künftig sollte der Beruf am Einteilungsaufwand beteiligt werden. Dies ist nur möglich, wenn die zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Innungen) die bestehenden Anhörungsrechte behalten.

Regelung des Gebührenschuldners (§ 20 Abs. 2 SchfHwG):

Die Schornsteinfegergebühren sind eine öffentliche Last des Grundstücks. Rechnungsadressat ist also immer der Grundstückseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft.

Die Kostenzuständigkeit sollte niemals den einzelnen Sondereigentümer treffen; die entsprechende Passage sollte daher korrigiert werden - der alte Gesetzestext ist beizubehalten.

Lehrlingskostenausgleichskasse:

Eine Regelung zur Lehrlingskostenausgleichskasse wie sie das SchfG bisher vorsah, ist nicht im Gesetzentwurf enthalten, mit der Folge, dass die Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk nicht mehr gesichert ist.

Was andere Gewerke derzeit "neu" erfinden, ist im Schornsteinfegerhandwerk jahrzehntelange Praxis. Daher sollte § 16 Abs. 2 SchfG bestehen bleiben. Das Schornsteinfegerhandwerk wird mit hoheitlichen Tätigkeiten beauftragt. Das hat zur Folge, dass zur Absicherung dieser Arbeiten ausreichend qualifizierter Berufsnachwuchs zur Verfügung stehen muss. In der Verantwortung stehen alle bundesdeutschen Schornsteinfegerbetriebe (= im Register eingetragene Betriebe). Die Kosten für die Ausbildung müssen von allen Schornsteinfegerbetrieben getragen werden. Deshalb sollte am bewährten System der LAK festgehalten werden. Da sich alle Schornsteinfegerbetriebe beteiligen müssen, entsteht für niemanden - nicht für den Bezirksschornsteinfeger, nicht für den privatrechtlichen Schornsteinfegerbetrieb - ein Wettbewerbsvor- oder Wettbewerbsnachteil.

Versorgung der Bezirksbevollmächtigten:

Während die Bezirksschornsteinfegermeister bisher im staatlichen Auftrag hoheitliche Aufgaben wahrgenommen haben und aus dieser kehrbezirksbezogenen Tätigkeit ein gesichertes und gleichhohes Einkommen (Auskömmlichkeit) erzielten, werden die Betriebsinhaber den wesentlichen Teil ihres Einkommens künftig im Wettbewerb erwirtschaften müssen. Die bisherige Struktur erlaubte im Hinblick auf die Altersversorgung strenge gesetzliche, und für alle Bezirksschornsteinfegermeister gleiche Vorgaben. So unterlagen alle Kehrbezirkseinhaber der Verpflichtung, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen (ohne Befreiungsmöglichkeit!) und darüber hinaus die für die Berufs-Altersversorgung (Bayerische Versorgungskammer) benötigten finanziellen Mittel im Umlageverfahren aufzubringen.

Während die bisherige Struktur durch die Gesetzesnovellierung aufgelöst werden soll, ist eine Anpassung an die Regelungen der Altersversorgung an die neuen Wettbewerbsvorgaben nicht vorgesehen. Uns erschließt sich nicht, aus welchen Gesichtspunkten heraus es gerechtfertigt ist, dass der zum Bezirksschornsteinfeger bestellte Schornsteinfegermeister unabhängig von den Erträgen aus der Be-

leistung einen der Höhe nach festen Beitrag zur Versorgungsanstalt zu leisten hat und wieso die Beitragshöhe nicht in Relation zum Einkommen / Kehrbezirksertrag festgesetzt wird.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass der zur Versorgungsanstalt Verpflichtete sich nicht wie jeder andere Handwerksmeister nach 18 Jahren von der Pflichtversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen kann. Auch erschließt sich eine Rechtfertigung nicht für die Tatsache, dass der Beliehene verpflichtet ist, einkommensunabhängige Beiträge in Höhe von jährlich mehr als 13.000,- € (!) zur Altersversorgung zu zahlen, während seinem "freien" Schornsteinfegerkollegen diese Pflicht nicht obliegt.

Das angestrebte System steht nach unserem dafürhalten finanziell auf "extrem wackligen Füßen", so dass die Chancen für den Erhalt der Altersversorgung im Umlageverfahren für äußerst gering gehalten werden.

Bundes-KÜO:

Die Bundes-KÜO kann frühestens zum 01.01.2010 in Kraft treten, da die Länder nur dann die Möglichkeit haben, ihre Landes-KÜOs schrittweise anzupassen. Bis zum heutigen Tage liegt nicht einmal ein offizieller oder endgültiger Entwurf für eine Bundes-KÜO vor. Allein die praktische Umsetzung mittels eines tragfähigen Softwaresystem benötigt jedenfalls mehr als 6 Monate. Auch ist die Umsetzung während eines laufenden Kalenderjahres nicht möglich, da dies für gleiche Tätigkeiten zu unterschiedlichen Gebühren führen würde; ein Umstand der den Kunden nicht zu vermitteln ist.

Die Grundlage für die Länder-Rechtsverordnungen (§§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 1 SchfG) müssen in Kraft bleiben, damit die Länder ihre Rechtsverordnungen weiterhin abändern können und damit eine schrittweise Anpassung möglich ist.

Anpassung des geltenden Schornsteinfegergesetzes:

Die Aufgabe aus § 13 Nr. 12 SchfG ist ebenso wie Nr. 11 Landesrecht und muss im Vorbehaltsbereich verbleiben.

Es erschließt sich ferner nicht, dass auch nach dem Wegfall der sog. "Auskömmlichkeit" dem Bezirksschornsteinfeger die Pflicht auferlegt wird, einen Arbeitnehmer zu beschäftigen (§ 15 SchfG). Mindestens aber sollte der Gesetzestext wie folgt abgeändert werden: *"Der Bezirksschornsteinfegermeister soll einen Gesellen beschäftigen. ..."*

Berlin, 11. Juni 2008



Geschäftsstelle: Westfälische Straße 87, 10709 Berlin, Telefon (030) 86 09 82 - 0, Telefax (030) 873 11 19

Geschäftszeiten: Mittwochs von 9.00 bis 15.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Kto.-Nr. 190 54 -107

bitte besuchen Sie unsere Internetseite <http://www.schornsteinfeger-berlin.de>

Schornsteinfeger-Innung in Berlin
Werner Christ
Landesinnungsmeister



Geschäftsstelle: Westfälische Straße 87, 10709 Berlin, Telefon (030) 86 09 82 - 0, Telefax (030) 873 11 19

Geschäftszeiten: Mittwochs von 9.00 bis 15.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Kto.-Nr. 190 54 -107

bitte besuchen Sie unsere Internetseite <http://www.schornsteinfeger-berlin.de>